

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KahnEvents GmbH

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Angebot von KahnEvents gilt nur dann als Angebot für den Vertragsschluss, wenn es ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist. Ansonsten ist die Erklärung der Auftraggeberin, dieses Angebot bzw. diese Kalkulation annehmen zu wollen, ein Angebot für den Vertragsschluss.
2. Die Auftraggeberin hält sich an ihr Angebot 4 Wochen gebunden.
3. Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn KahnEvents dieses Angebot annimmt.

§ 2 Auftragsinhalt

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung von KahnEvents, auf die hin die Auftraggeberin gemäß § 1 ihr Angebot erklärt (vgl. Anlage I).
2. Veranstalter ist die Auftraggeberin.
3. Änderungen des Leistungsumfanges sind nur im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien und unter der Voraussetzung möglich, dass sie von den mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Dritten geleistet werden können. Dies gilt auch für Änderungen der jeweiligen Zahl der Veranstaltungsteilnehmer. Änderungen des Leistungsumfanges während der Veranstaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Alle angebotenen Leistungen werden unter dem Vorbehalt der jeweiligen Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsdauer und Bestätigungszeit durch KahnEvents erbracht. Ist eine angebotene Leistung nicht mehr verfügbar, wird KahnEvents dies der Auftraggeberin unverzüglich mitteilen und auf Wunsch neu anbieten.

§ 3 Leistungen und Pflichten von KahnEvents

1. KahnEvents kann von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme bei der Auftraggeberin besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist, oder eine ordnungsgemäße und sichere Ausführung unmöglich bzw. gefährdet erscheint und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse der Auftraggeberin oder der teilnehmenden Dritten liegt. Soweit möglich und zumutbar, soll KahnEvents zunächst den Mangel rügen und der Auftraggeberin bzw. dem Teilnehmer Möglichkeit zur Abhilfe geben.

KahnEvents kann einzelne Teilnehmer oder Beteiligte von der Veranstaltung ausschließen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint. Die Vertragspartner sind sich einig, dass vorrangig stets die Sicherheit der beteiligten Beschäftigten, Dienstleister und Dritten ist.

2. Soweit die Auftraggeberin einen Dienstleister, eine Location, eine Leistung oder Schutzrechte (z.B. Logos, Namen, Fotos usw.) als verbindlich vorgibt, ist KahnEvents nicht verpflichtet, diese bzw. deren Leistungen auf Geeignetheit, Zuverlässigkeit oder Ähnliches zu überprüfen, soweit sich die Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit usw. nicht aufdrängt bzw. die Prüfung ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.

§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

1. Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin alle Informationen rechtzeitig zu erteilen, die für die Planung und Durchführung der Veranstaltung wesentlich sind. Entsprechende Anfragen der Auftragnehmerin sind unverzüglich zu beantworten.
2. Im Interesse einer reibungslosen Kommunikation bestimmt die Auftraggeberin eine Kontaktperson, die für alle Anfragen der Auftragnehmerin zuständig und entscheidungsbefugt ist.
3. Die Auftragnehmerin wird alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen weiteren Verträge (z.B. mit Künstlern, Transportunternehmen, Gastronomiebetrieben etc.) im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin schließen. Die Auftraggeberin stellt auf Wunsch von KahnEvents entsprechende Vollmachten aus.

4. Der Auftraggeber stellt KahnEvents von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, soweit nicht KahnEvents die Inanspruchnahme selbst verschuldet hat.

§ 5 Vergütung

1. Für die zu erbringenden Leistungen erhält KahnEvents als Auslagenersatz und Honorar die vereinbarte Vergütung (vgl. Anlage I). Im Übrigen gilt Absatz 2-5.
2. Die Zahlung des Betrages erfolgt in drei Raten. 30% des Betrages sind mit Unterzeichnung des Vertrages fällig. Weitere 60% sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Restliche 10% sind 14 Tage nach Vorlage einer Endabrechnung durch KahnEvents fällig.
3. Zusätzliche Leistungen, die nicht Gegenstand des Angebots von KahnEvents und/oder für KahnEvents bei Angebotserstellung nicht bekannt und/oder vorhersehbar waren oder auf einem Wunsch des Auftraggebers beruhen und deren nachträgliche Erforderlichkeit von KahnEvents nicht zu vertreten sind, sind gesondert zu vergüten. Diese zusätzliche Vergütung entspricht entsprechend (ggf. anteilig) der vereinbarten Vergütung. In jedem Fall hat die Auftraggeberin tatsächlich entstandene Mehrkosten zu erstatten.
4. Sind Kosten für Leistungen Dritter nicht ausdrücklich in der Vergütung von KahnEvents bereits enthalten, sondern fallen zusätzlich an, ist die Auftraggeberin verpflichtet, für den Fall, dass KahnEvents zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen Zahlungen an Dritte leisten muss, diese Zahlungen vor deren Fälligkeit an KahnEvents oder zum Fälligkeitszeitpunkt direkt an den Dritten zu zahlen. Leistet die Auftraggeberin verspätet, haftet sie allein für alle daraus resultierenden Schäden.
5. Alle Preise gelten netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Urheberrechte, Werberechte, Referenzen, Aufnahmerechte

1. Von KahnEvents erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in ihrem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

2. Für alle von KahnEvents erstellte Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen gilt das Urheberrechtsgesetz als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht vom Gesetz geschützt sein sollten.
3. Die Auftraggeberin erwirbt mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung und Kosten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch KahnEvents unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Vergütungspflicht.
4. Wiederholte Nutzungen durch die Auftraggeberin ohne ebenso wiederholten Auftrag an KahnEvents lösen eine entsprechende Vergütungspflicht aus, sofern die Wiederholung nicht bereits Gegenstand des ersten Auftrages und/oder mit der bisherigen Vergütung bereits angemessen abgegolten ist.
5. Kommt nach Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzeptes zwischen dem Auftraggeber und KahnEvents kein Vertrag zu Stande, so verbleiben alle Leistungen von KahnEvents, insbesondere jedes Nutzungsrecht allein bei KahnEvents.
6. KahnEvents ist kostenfrei berechtigt, auf allen Druckmaterialien und bei allen Maßnahmen auf KahnEvents hinzuweisen, soweit dies angemessen ist und nicht berechnete Interessen der Auftraggeberin offenkundig entgegenstehen.
7. Sollte KahnEvents den Namen der Auftraggeberin und die von KahnEvents für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz nutzen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
8. KahnEvents ist berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen. Die Nutzung der Fotos / Videoaufnahmen als Referenz für KahnEvents bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 7 Haftung von KahnEvents

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von KahnEvents auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren

Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von KahnEvents oder der Erfüllungsgehilfen von KahnEvents.

2. KahnEvents haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche der Auftraggeberin aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von KahnEvents oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.
4. Es wird klargestellt, dass KahnEvents für Fremdleistungen nur haftet, soweit KahnEvents zur Leistungserbringung vertraglich oder aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist. Bei reinen Vermittlungsgeschäften ist eine Haftung für die Leistung des vermittelten Dienstleisters daher grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. vermittelte Beförderungsleistungen).

§ 8 Mängelhaftung

1. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, kann die Auftraggeberin Abhilfe verlangen. Mängelrügen sind unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die Auftraggeberin verpflichtet, alles ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Beanstandung beizutragen und eventuell entstehende Schäden möglichst gering zu halten oder zu vermeiden.
2. Bei berechtigten Mängelrügen hat KahnEvents nach ihrer Wahl das Recht, entweder die Mängel zu beseitigen oder der Auftraggeberin den dadurch entstehenden Minderwert der Leistung in der Endabrechnung gutzuschreiben.
3. Sachmängelhaftungsansprüche der Auftraggeberin verjähren spätestens innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch die Auftragnehmerin.

§ 9 Vertragsbeendigung

1. KahnEvents kann den Auftrag kündigen, wenn die Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn
 - a. fällige Zahlungen nicht geleistet werden,

- b. sich Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss unbekannt waren, die die Sicherheit der Veranstaltung, der Besucher, Teilnehmer, Mitwirkenden oder Beschäftigten gefährden.
- 2. Bei einer Absage oder Stornierung durch die Auftraggeberin außerhalb eines gesetzlich geregelten Rechts zur vorzeitigen Beendigung des Auftrages werden der Auftraggeberin die bis dahin entstandenen Fremdkosten bzw. die Rücktrittsgebühren der Leistungsträger zzgl. der bis dahin erbrachten Zeitkosten sowie weiterer für die Absage erforderlicher Aufwand entsprechend der geltenden Honorarpreisliste von KahnEvents belastet. Für das Honorar von KahnEvents gilt im Zweifel die vereinbarte Vergütung entsprechend anteilig.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Als Höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung gelten neben einem vollständigen Lockdown aufgrund des SARS-Cov-2 (Corona-Virus) solche behördlich angeordneten Einschränkungen, die die Durchführung der Veranstaltung oder von Teilen davon unmöglich machen.
- (2) In Bezug auf Reisen oder Veranstaltungen in Winterorten sind insbesondere auch Schneefälle, Lawinenabgänge (auch drohende) und Schlechtwetterlagen erfasst, sofern sie die Anreise in das Gebiet, die Abreise aus dem Gebiet oder die vertragsgegenständlichen Aktivitäten in dem Gebiet unmöglich machen. Bei der Sorge vor der Unmöglichkeit bzw. Erschwernissen, die über gewöhnliche winter-typische Erschwernisse (z.B. Fahren mit Schneeketten, Schneeschippen) hinausgehen, gilt dies entsprechend.

-
- (3) Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen Ihnen und uns:

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung des Vertrages oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, können wir von Ihnen die bis dahin angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen und die von uns gegenüber unseren Nachunternehmern zu leistenden Zahlungen ersetzt bzw. vergütet verlangen.

Soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht unmittelbar unmöglich geworden sind, sondern nur erschwert oder beeinträchtigt oder nahezu unmöglich erscheinen,

d.h. bei Empfehlungen von Behörden, die Veranstaltung abzusagen oder abzubrechen, bei erhöhten Auflagen durch die Behörden oder Vorschriften und anderer solcher Fälle, gilt für unsere Vergütung § 648 BGB, gleich ob direkt oder in analoger Anwendung, soweit durch eine Stornierung gemäß den vereinbarten Stornierungsbedingungen nicht eine geringere Stornopauschale anfallen würde; in diesem Fall gilt die geringere Stornopauschale.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung:

Wenn Sie bei der Stornierung/Kündigung unseres Vertrages bzw. Absage der Veranstaltung als Grund die Sorge vor oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Höherer Gewalt angeben, gilt folgendes:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird der vertragsgemäße Zeitpunkt der Veranstaltung vereinbart. Handelt es sich um einen Zeitraum von mehr als 1 Tag, so gilt die rechnerische Mitte dieses Zeitraums als maßgeblicher Zeitpunkt.

Dies gilt also auch dann, wenn Sie vor dem Veranstaltungstermin die Veranstaltung aus Sorge vor einer Höheren Gewalt heraus absagen. Sie haben darzulegen, dass die Absage ausschließlich aufgrund der Möglichkeit der Höheren Gewalt erfolgt ist.

Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung bzgl. der Stornierung/Kündigung.

In jedem Fall aber haben wir, insbesondere bis zur Klärung etwaiger Rechtsfragen, einen Anspruch auf Bezahlung aus Absatz 1. Eine dementsprechende Zahlung durch Sie gilt nicht als Verzicht auf etwaige andere Ansprüche gegen uns. Eine Annahme Ihrer Zahlung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Höheren Gewalt und Verzicht auf etwaige darüberhinausgehende Ansprüche gegen Sie.

Haben wir keine Möglichkeit zur Stornierung vereinbart, gilt § 648 BGB, gleich ob direkt oder in analoger Anwendung.

(5) Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen uns und unserem Nachunternehmer:

Kann sich einer unserer Nachunternehmer auf Höhere Gewalt berufen und führt dieser die im Nachunternehmerverhältnis geschuldete Leistung deshalb nicht aus, so werden auch wir von unserer Leistungspflicht Ihnen gegenüber frei; es gelten im Übrigen die Absätze 1 und 2.

Wir werden uns um geeignete Ersatzleistungen bemühen, für deren Aufwand sich unsere Vergütung im Zweifel nach der vereinbarten Vergütung bemisst.

(6) „Corona-Klausel“:

Es gilt als vereinbart, dass Ihre oder unsere Kenntnis bei Vertragsschluss über sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemien/Epidemien/Seuchen die Höhere Gewalt, konkret die dafür notwendige Unvorhersehbarkeit im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt. Damit soll der für alle Vertragspartner bestehenden Unsicherheit über die Rechtslage wie im ersten Quartal 2020 im Rahmen der sich damals ausbreitenden COVID-19-Pandemie Rechnung getragen werden.

Diese Bestimmung gilt aber nur für Pandemien/Epidemien/Seuchen, die vergleichbar sind mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020, d.h. auf einem neuartigen, unbekanntem oder nicht mit einer Impfung oder Medikamenten wirksam zu heilenden Krankheitserreger beruhen.

(7) Weitere Rechtsfolgen:

Notwendige Tätigkeiten, die die Abwicklung und Beendigung des Auftrages bedingen, sind von Ihnen gesondert zu vergüten und zu bezahlen, im Zweifel gelten die für den eigentlichen Auftrag vereinbarten Vergütungssätze entsprechend. Dazu gehören auch die Kosten für anwaltliche oder sonstige fachmännische Beratung, die nicht bereits Gegenstand des Auftrages ist/war und die notwendig sind, den Auftrag fachgerecht abzuwickeln und zu beenden.

Soweit Sie trotz Eintritt der Höheren Gewalt unsere Leistungen umfangreicher nutzen als gemäß Absatz 1 vergütet bzw. bezahlt (z.B. bei Eintritt der Höheren Gewalt ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk vollendet und wird trotz Höherer Gewalt von Ihnen verwertet), so haben wir einen Anspruch auf Vergütung und Kostenerstattung, die über

die tatsächlich angefallenen Kosten und erbrachten Leistungen liegt und dem Umfang der von Ihnen tatsächlich genutzten Leistungen entspricht.

Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor. Für den Zeitraum dieser Aussetzung gilt auch die Verjährung als gehemmt.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können. Die Kosten für anwaltliche oder sonstige fachmännische Beratung sind nicht zu erstatten, soweit sie außergerichtliche oder gerichtliche Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns betreffen

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen ebenso der Schriftlichkeit (z.B. Mail, Fax usw.), wie die Aufhebung dieses Schriftlichkeitserfordernisses.
2. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, gegen KahnEvents ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.
3. Die Auftraggeberin kann gegenüber dem Vergütungsanspruch von Kahn-Events nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder unzulässig erweisen, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.
5. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.
6. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Hamburg – Juni 2021